

## **SCHWERPUNKTE DES NEUEN FORSTDEKRETES IN FLANDERN**

N. LUST

Laboratorium für Waldbau, Universität Gent

Die Forstgesetzgebung in Belgien wurde lange Zeit völlig bestimmt durch das "Forstgesetzbuch von 1854".

Nach der rezenten Regionalisation von Belgien in drei Gebiete (Flandern, Wallonie, Brüssel) darf jedes Gebiet seine eigene Forstpolitik führen. Dieser zufolge wurde in Flandern das "Forstdekret" vom 13. Juni 1990 erlassen. In den anderen Gebieten ist das alte Forstgesetzbuch nach wie vor gültig.

### **1. ZIELSETZUNGEN UND SCHWERPUNKTE DES FLÄMISCHEN FORSTDEKRETES**

1. Das Forstdekret ist gültig für alle Wälder in Flandern, sowohl öffentliche als private. Das alte Forstgesetzbuch dagegen war nur in öffentlichen Wäldern in Kraft.
2. Die allgemeinen Zielsetzungen sind formuliert wie folgt : die Erhaltung, der Schutz, der Anbau und die Bewirtschaftung der Wälder.
3. Die Multifunktionalität des Waldes wird juristisch anerkannt. Neben der wirtschaftlichen Funktion, werden auch die soziale und erzieherische Funktion, die Schutzfunktion, die ökologische Funktion und die wissenschaftliche Funktion stark betont.
4. Einige Artikel sind spezifisch gültig für den Privatwald. Natürlich sind diese Bestimmungen weniger eingreifend als diese die für die öffentlichen Wälder gültig sind. Die meist weitgehenden Bestimmungen gälten für die Domonialwälder.
5. Die Autonomie des öffentlichen Waldbesitzers ist, im Vergleich zum alten Forstgesetzbuch, zugenommen. Er hat das Recht selbst den Wirtschaftsplan zu entwerfen.
6. Das Forstdekret regelt die Waldzugänglichkeit. Der öffentliche Wald wird prinzipiell zugänglich gestellt für das Publikum.

7. Der ökologisch orientierte Waldbau wird gefördert. Besondere Aufmerksamkeit wird den Naturwerten des Waldes gewidmet.
8. Das Aufsetzen einer langfristigen Leitplanung wird verpflichtet. Aufgrund dieser müssen Ausführungspläne aufgestellt werden.
9. Das Forstdekret bietet eine grosse Rechtssicherheit am Waldbesitzer, gleich wie am Waldbenutzer.
10. Die Zusammenarbeit zwischen allen bezogen Parteien wird gefördert. Das Forstdekret versucht sein Ziel zu erreichen, nicht mittels repressiv, sondern mittels positiv gerichteten Massnahmen.

## 2. INSTRUMENTE ZUM ERREICHEN DER ZIELSETZUNGEN

1. Einige Begriffe werden deutlich definiert.  
Der Begriff Wald wird wie folgt formuliert : " eine Grundfläche deren die Bäume und die holzartigen Strauchvegetationen den wichtigsten Bestandteil bilden, wozu eine eigene Fauna und Flora gehört und die eine oder mehrere Funktionen erfüllt."  
Zur Verdeutlichung wird auch angegeben welche Flächen wohl und welche nicht dem Forstdekret unterworfen sind.
2. Eine wichtige Aufgabe wird der Forstverwaltung zuerkannt. Sie ist beauftragt mit der Handhabung der Forstregelung auf allen Wäldern und mit der Aufsicht über die Bewirtschaftung. Alle öffentlichen Wälder werden durch die Forstverwaltung bewirtschaftet.
3. Dem Privatwald wird die Verpflichtung aufgelegt einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Forstverwaltung muss diesen Plan genehmigen. Uebrigens muss jeder Privatwaldbesitzer jede 10 Jahr einen Waldinventur errichten.
5. Zum Fördern der Waldbesitzer werden allerlei Subventionen vorgesehen.
5. Um in der Lage zu sein die parzellierten Forstfläche besser zu bewirtschaften, ist die Möglichkeit von freiwilligen Waldgruppierung vorgesehen. Alle Formen von Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Waldbesitzern sind möglich. Finanzielle Unterstützungen fördern diese Politik.
6. Der Flämische Hohe Forstrat wird als Beratungskommission eingesetzt. Fünfzig

Prozent ihrer Mitglieder sollen Vertreter von Waldbesitzern sein.

7. Die Verordnungen des Forstgesetzbuches in Bezug auf die polizeilichen Aufgaben und Rechtsverfolgung bleiben behalten. Dieser Gegenstand gehört ja nicht zur Befugnis der Gebieten.

### **3. DIE WALDFUNKTIONEN**

Fünf Funktionen werden im Forstdekret speziell betont.

#### **3.1. Die wirtschaftliche Funktion**

Es ist auffallend, dass nur zwei Artikel der wirtschaftlichen Funktion gewidmet werden.

- Der Wald soll betrachtet werden wie ein erneubarer natürlicher Rohstoff.
- Die Forstverwaltung muss in allen öffentlichen Wäldern das nachzustrebendes Vorratsniveau festlegen und den jährlichen durchschnittlichen Hiebsatz bestimmen.
- Jede Ueberschreitung des im Wirtschaftsplan festgelegten Hiebssatzes muss kompensiert werden.

#### **3.2. Die soziale und erzieherische Funktion**

Die wichtigsten Punkte können wie folgt zusammengefasst werden.

1. Alle öffentlichen Wälder sind prinzipiell für das Publikum zugänglich.
2. Die Privatwälder sind prinzipiell nicht zugänglich. Sie können jedoch offengestellt werden.
3. Die Wälder sind nur auf den bestehenden Wegen zugänglich.
4. Die Forsterholung darf nicht zum geringsten Waldschaden führen.
5. Zum Offenstellen der Wälder können, sowohl bei öffentlichen als bei Privatbesitzern, Subventionen bekommen werden.

Das Forstdekret betont das die Walderholung keinesfalls zum Waldschaden führen darf, u.a. durch folgende Bestimmungen :

- die Möglichkeit um Wälder in Verwehr zu stellen;
- die Privatwälder sind nur für diese Erholungsformen zugänglich, die nicht im Widerspruch mit der Walderhaltung sind;
- in öffentlichen Wäldern is der motorisierte Verkehr verboten; die Reiter dürfen nur diese Pfade gebrauchen, die durch die Forstverwaltung angedeutet wurden.

### **3.3. Die Schutzfunktion des Waldes**

Die Flämische Exekutive kann Wälder anweisen die vor allem eine Schutzfunktion zu erfüllen haben. Besonders wird an folgenden vier Fallen verwiesen :

- Wälder für den Schutz von Wassergewinnungsgebieten;
- Wälder in erosionsempfindlichen Gebieten gelegen;
- Wälder die eine Rolle spielen in der Regulierung vom Debit der Wasserläufe, in der Klimaregulierung und in der Wasserreinigung.
- Wälder die Zonen abschirmen die den Umwelt belasten.

Folgende Punkte sind ebenfalls bedeutungsvoll :

1. Die Möglichkeit wird vorgesehen um, speziell für diesen Zweck, neue Wälder anzubauen.
2. Die Genehmigung des Besitzers is nicht erfordert für die Anweisung von Schutzwäldern.
3. Am Besitzer des Schutzwaldes wird eine Entschädigung zuerkannt auf Basis von aufgelegten Beschränkungen.

### 3.4. Die ökologische Funktion

Einige Artikel handeln spezifisch um die sogenannte "ökologische Funktion". Jedenfalls wird diese Funktion hier sehr eng betrachtet. Zur Sache sind folgende Punkte wichtig.

1. Die Bestimmungen sind nur gültig für die öffentlichen Wälder.
2. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder soll Rücksicht nehmen auf folgenden Zielsetzungen :
  - das Erhalten oder die Wiederherstellung der natürlichen Flora und Fauna;
  - das Fördern von einheimischen oder Standortsgeeigneten Baumarten;
  - das Stimulieren der natürlichen Verjüngung;
  - das Fördern der Ungleichaltrigkeit und der Ungleichformigkeit;
  - das Fördern des ökologischen Gleichgewichtes.
3. Im öffentlichen Wald sind eine Reihe Handlungen verboten, es sei denn dass Sie im Wirtschaftsplan aufgenommen wurden, oder unter der Voraussetzung dass sie durch die Forstverwaltung genehmigt wurden.
  - das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen;
  - das Ausführen von allerlei eingreifenden Wirksamkeiten;
  - das Introdizieren von Pflanzen und Tieren;
  - das Vertilgen von Tieren und Pflanzen, oder irgend das Zerstören von Tieren;
  - das Machen von Feuer.
4. Der Gebrauch von Bioziden ist, genau wie die Jagd, nicht prinzipiell verboten.
5. Obwohl es keine besonderen Bestimmungen gibt für die Privatwaldbesitzer, müssen sie auch in den wirtschaftsplänen angeben im welchen Mass die ökologische Funktion an die Reihe kommt.

### **3.5. Die wissenschaftliche Funktion und die Waldreservate**

Grosse Bestreitung bestand über das Wesen der Waldreservaten, ihren Ziel und ihren Platz im Forstdekret. Schliesslich wird ein Abschnitt mit den Waldfunktionen verbunden und als "wissenschaftliche Funktion und Waldreservate" titulierte. Die wichtigsten Punkte sind :

1. Für Waldreservaten werden besondere Schutz- und Bewirtschaftungsmassnahmen genommen, da sie bevorzugt eine wissenschaftliche Funktion hinsichtlich des Waldbaus zu erfüllen haben.
2. Die Bewirtschaftung der Waldreservaten kann auf einer doppelten Weise geschehen :
  - entweder wird das Wachstum und die Entwicklung freigelassen;
  - oder es wird gestrebt nach dem Zustandebringen von typischen Pflanzengesellschaften, Waldebestandstypen und Wachstumsformen.
3. Die Flämische Exekutive kann Waldreservate anweisen (Eigentum des Flämischen Gebietes oder gemietet vom Flämischen Gebiet) oder anerkennen. Die Genehmigung des Besitzers ist erforderlich. Uebrigens muss der Besitzer für die aufgelegten Beschränkungen entschädigt werden.
4. Bei der Bewirtschaftung müssen dieselbe Zielsetzungen, erwähnt bei der ökologischen Funktion von öffentlichen Wäldern, nachgestrebt werden.
5. Massnahmen können getroffen werden in der unmittelbaren Nähe der Waldreservaten um die nachteilige externe Beeinflussung zu beschränken. Deswegen kann mit den Besitzern oder Gebrauchern eine Bewirtschaftungsübereinkunft abgeschlossen werden für folgende Punkte :
  - den Gebrauch von Bioziden;
  - das Regeln des Wasserstandes;
  - das Regeln des Bodengebrauches.
6. Eine Reihe Verbotbestimmungen, entsprechend mit diesen auf der ökologischen Funktion im öffentlichen Wald, sind gültig.

#### 4. DER ÖFFENTLICHE WALD

Bei der Politik hinsichtlich öffentlicher Wälder sind drei wichtige Parteien bezogen : die Forstverwaltung, die öffentlichen Besitzer und der öffentliche Wald.

1. Die Forstverwaltung ist der funktionelle Dienst, dem die Bewirtschaftung der Wälder durch die Flämische Exekutive anvertraut ist.  
Ihre Aufgabe kann in zwei Punkte zusammengefasst werden :
  - die Handhabung der Forstregelung auf allen Wäldern und die Aufsicht über die Bewirtschaftung;
  - die Bewirtschaftung von allen öffentlichen Wäldern.Die Forstverwaltung ist verantwortlich für die gesamte Bewirtschaftung der Domonialwälder. In den anderen öffentlichen Wäldern ist die Aufgabe beschränkt zur technischen Bewirtschaftung und zur Kontrolle der Erfüllung des Wirtschaftsplanes.
2. Der öffentliche Forstbesitzer macht selbst seinen Wirtschaftsplan auf und genehmigt es auch selbst. Die Forstverwaltung muss dabei ein Gutachten geben und kann ebenfalls Berufung einlegen.  
Für zusammengeschlossene öffentliche Wälder muss ein gemeinsamer Wirtschaftsplan aufgemacht werden.
3. Die Funktion, die der öffentliche Wald erfüllen soll, wird durch den Besitzer bestimmt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Forstpolitik. Besondere Bestimmungen für den öffentlichen Wald sind gültig betreffs des Verkaufes, der Ausnutzung, der Besichtigung und der Kontrolle.

#### 5. DER PRIVATWALD

Die grösste Erneuerung des Forstdekretes ist das Einbeziehen des Privatwaldes (70% der Forstfläche) in die allgemeine Forstpolitik. Folgende Kraftlinien sind hierfür gültig:

- der Privatwald soll besser geschützt werden;
- die Einführung des Wirtschaftsplanes wird zu einer besseren Funktionserfüllung des Privatwaldes führen;
- der Mehrzweckwald ist auch im Privatwald nützlich und erwünscht;
- das Verleihen von Zuschütze muss nicht nur als ein Beitrag zum Versichern der Rentabilität des Privatwaldes angesehen werden, aber auch zum

Gewährleisten seiner Erhaltung.

### **5.1. Die Bewirtschaftung des Privatwaldes**

Der Schlüssel des Forstdekretes ist die Einführung des Wirtschaftsplanes im Privatwald.

Für jeden Privatwald von wenigstens 5 ha muss ein Wirtschaftsplan aufgemacht werden. Für zusammengeschlossene Waldflächen, die je gesondert kleiner als 5 ha sind, aber insgesamt grösser, muss ein gemeinsamer Wirtschaftsplan festgelegt werden.

Der Wirtschaftsplan wird durch den Besitzer aufgesetzt. Er muss jedoch durch die Forstverwaltung genehmigt werden. Der Privatwaldbesitzer kann gegen die Entscheidungen der Forstverwaltung Berufung einlegen.

Die Hiebe, in einem genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen, dürfen unmittelbar durchgeführt werden und sind nicht meldungspflichtig.

Alle sonstigen Hiebe (wenn nicht dringende) sind der Genehmigung der Forstverwaltung unterliegen.

In Bezug auf die Aufforstungsmöglichkeiten gibt es schwere Kritik am Forstdekret. Obwohl die Zielsetzung deutlich stellt dass der Anbau von Wäldern gefördert werden soll, ist die Aufforstung oft erschwert.

- Jede zeitlichen Anpflanzungen, in Ausführung von E.W.G. Verordnungen betreffs des aus Produktion nehmen von landwirtschaftlichen Flächen (sed-aside), gehören nicht zu den Auflagen des Forstdekretes.
- Für Anpflanzungen mit holzartigen Gewächsen in agrarischen Zonen sind vorangehend eine Reihe Genehmigungen erfordert. (Gemeinde - Dienst Landwirtschaft - Forstdienst).
- Für Aufforstungen in " Naturgebieten " muss vorangehend das Gutachten des Dienstes Naturschutz eingeholt werden.

### **5.2. Der Schutz des Privatwaldes**

Einige Bestimmungen beziehen den Schutz des Privatwaldes.

Besonders zu erwähnen sind :

- Für eine Entwaldung ist, genau sowie vorher, die Gesetzgebung der raumlichen

Ordnung in Kraft : eine Genehmigung der Gemeinde ist erfordert. Das Forstdekret vorsieht jedoch, dass nun auch ein Gutachten der Forstverwaltung verpflichtet ist.

- Die Beschränkungen auf die Zugänglichkeit des Privatwaldes (kein Schaden; nur auf die angedeuteten Wegen; kein motorisierter Verkehr).
- Bestimmungen gegen Waldbrände, u.a. Verbot Feuer zu machen.
- Bestimmungen gegen Waldparzellierung. Weitergehende Parzellierung kann nicht verboten werden. Sie wird abgebremst durch die Verpflichtungen des Wirtschaftsplanes. Sie wird teilweise vernichtet durch die Forstgruppierungen.
- Allerlei Verbotsbestimmungen bezüglich schädlichen Handlungen werden aufgelegt. Von diesen kann nur mit Genehmigung des Besitzers und der Forsterwaltung abgewichen werden.

### **5.3. Zuschütze und Entschädigungen**

Zur Unterstützung des Privatwaldes werden wichtige finanzielle Vorteile vorgesehen. Im Privatwald ist Zuschutz jetzt hauptsächlich in folgenden zwei Fällen möglich :

- eine Anpflanzung von wenigstens 0,50 ha, auf Basis von einem genehmigten Plan;
- freiwillige Zusammenlegung mit einer totalen Einlage von mehr als 5 ha.

Neben den Zuschützen können in bestimmten Fällen Entschädigungen bekommen werden für :

- das Anweisen von Schutzwälder;
- das Mieten von Waldreservaten;
- das Anweisen oder Anerkennen von Waldreservaten;
- Bewirtschaftungsübereinkünfte in der unmittelbaren Nähe von Waldreservaten.

Die Erbschaftssteuer, die in Belgien sehr hoch sind, können nicht mittels des Forstdekretes geregelt werden.

## **6. DER WALDSCHUTZ**

Eine grosse Anzahl Artikel sind dem Waldschutz gewidmet. Zu den wichtigsten gehören folgende Bestimmungen.

1. Der Verkauf eines Waldes, der Besitz ist vom Flämischen Gebiet, erfordert ein Dekret. Der Verkauf eines anderen öffentlichen Waldes erfordert die Genehmigung der Flämischen Exekutive.
2. Entwaldung ist nur möglich unter der Voraussetzung einer Genehmigung der Gemeinde und nach einem Gutachten der Forstverwaltung.
3. In bestimmten Fällen können Wälder enteignet werden.
4. Kahlschlag ist nur gestattet, wenn es in einem genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen ist.
5. Unrechtmässige Hiebe werden schwer bestraft. Wenn nötig müssen auch Ausbesserungsmassnahmen ausgeführt werden.
6. Wichtige Eingriffe in den Boden und die Vegetation werden streng reglementiert.
7. Eine Reihe Verbotbestimmungen allgemeiner Art sind sowohl im öffentlichen als im Privatwald gültig. Abweichungen sind möglich unter der Voraussetzung einer Genehmigung des Besitzers und der Forstverwaltung.
8. Allerlei Bestimmungen beabsichtigen einerseits das Vorkommen und andererseits das Bestreiten von Waldbränden.

## **7. BEURTEILUNG**

Am Flämischen Forstdekret vom 13. Juni 1990 sind zweifellos eine Reihe Vorteile verbunden.

1. Es bezieht alle Wälder.
2. Es erhöht die Rechtssicherheit des Waldbesitzers und des Waldbenutzers.
3. Es betont die Multifunktionalität des Waldes.

4. Es verstärkt die Position der Forstverwaltung und es erhöht die Motivation des lokalen öffentlichen Waldbesitzers.
5. Der Privatwaldbesitzer muss einen Wirtschaftsplan aufmachen.
6. Zur Unterstützung des Privatwaldes werden wichtige Zuschütze vorgesehen.
7. Verschiedene Typen von Waldgruppierungen werden ermöglicht und stimuliert.
8. Der Waldschutz wird ausgebreitet.

Daneben gibt es leider noch einige schwache Punkte.

1. Der Anbau von Wäldern und demnach die Ausbreitung der Waldfläche wird erschwert.
2. Die Einmischung von anderen Verwaltungen (Naturschutz; Landwirtschaft) ist oft sehr gross. Dies kann zu Konflikten und Immobilisation führen.
3. Eine ganze Reihe von Ausführungsverordnungen müssen noch gemacht werden. Dies alles wird sehr viele Zeit brauchen.
4. Ungenügende Mittel sind vorgesehen zu einer korrekten Ausführung des Dekretes.
5. Das grosse Problem der Erbschaftssteuer bleibt bestehen.

Im Allgemeinen muss ebenfalls beschlossen werden dass die positiven Punkte stark überwiegen. Die Reaktionen der meisten Waldbesitzer sind auch günstig. Manche Gemeinden hatten eine noch grössere Autonomie gewollt. Manche Privatwaldbesitzer reden von übertriebenen Staatseinmischung, aber die Aussicht auf eine Menge von Zuschützen schliesst viele Munde.